

Schweizerisches Bundesblatt.

XIV. Jahrgang. II.

Nr. 17.

12. April 1862.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1861.

(Vom 11. Januar 1862.)

Tit. I

Indem wir Ihnen den uns gesetzlich obliegenden Bericht über unsere Geschäftsthätigkeit während des verflossenen Jahres 1861 erstatten, beginnen wir denselben mit der Mittheilung, daß unsere Behörde in dem genannten Jahre lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Sitzung vor dem Zusammentritte der ordentlichen Bundesversammlung in Bern gehalten, und daß bei derselben die Zahl der Sitzungstage fünf betragen hat, mit Inbegriff derjenigen, welche für das Studium der Prozessakten verwendet worden sind.

Während dieser einzigen Sitzung wurden, neben der Erledigung einiger anderer, dem Bundesgericht obgelegener Geschäfte, vier Rechtsstreitigkeiten beurtheilt, nämlich:

- 1 Prozeß gegen die schweizerische Telegraphenverwaltung und die Westbahngesellschaft,
- 1 Prozeß zweier Kantone unter sich,
- 2 Expropriationsstreitigkeiten.

4.

In dem erstbenannten Prozesse traten die Hinterlassenen eines Mannes, welcher als Arbeiter auf der schweizerischen Westbahn von einer umstürzenden Telegraphenstange erschlagen worden war, des Philipp Graufay von Vavois, mit einer Schadenserfahforderung gleichzeitig gegen die schweizerische Telegraphenverwaltung und die Westbahngesellschaft auf,

und es erklärte die Direktion der letztern ihren Wunsch, daß mit der von dem Bundesrath an unser Gericht gewiesenen Klage gegen die Telegraphenverwaltung gleichzeitig auch die gegen sie gerichtete Klage von uns beurtheilt werde. Wir gaben diesem Wunsche der Gesellschaft Folge, da keine Gründe zu Ablehnung desselben für uns vorlagen und die Aburtheilung der Sache durch das gleiche Gericht gegenüber beiden Parteien uns im Interesse der Sache zu liegen schienen, und gelangten nach durchgeführter Prozeßinstruktion dazu, den Klägern eine Schadenersatzsumme von Fr. 5000 zuzuerkennen und die Bezahlung dieser Summe je zur Hälfte den beiden Beklagten aufzulegen, weil sich ergeben hatte, daß sowohl die Telegraphenverwaltung als die Westbahngesellschaft an dem Umsturze der Telegraphenstange, welche den Philipp Crausoz tödtete, eine Schuld treffe.

Der zweiterwähnte Prozeß wurde zwischen den Kantonen Luzern und Wallis geführt und beruhte, gleich dem in unserm letzten Geschäftsberichte erwähnten Prozesse zwischen den Kantonen Luzern und Freiburg, auf einem bundesgerichtlichen Urtheile vom 16. Dezember 1859, wodurch der Kanton Luzern verpflichtet worden ist, an die Mitglieder seiner im Jahre 1847 abgetretenen Regierung aus dem Grunde bestehender Solidarhaft für sich und die übrigen Stände des ehemaligen Sonderbundes Fr. 119,669. 33 Rp. sammt Zinsen zu bezahlen. Wie früher Freiburg, so wurde dieses Mal Wallis für pflichtig erklärt, seine skalamäßige Rate an diese Summe Luzern zu ersetzen.

In den beiden Expropriationsstreitigkeiten endlich wurden die Anträge der bundesgerichtlichen Instruktionskommissionen von uns bestätigt; die eine dieser Streitigkeiten waltete ob zwischen einer Gemeinde und der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen, die andere zwischen einem Privaten und dem Eisenbahnunternehmen Lausanne-Freiburg-Bernergränze.

Neben den beiden vom Bundesgericht erledigten Expropriationsprozessen wurde eine bedeutende Anzahl solcher Streitigkeiten von den durch das Gericht bestellten Instruktionskommissionen zur Erledigung gebracht. An Expropriationsstreitigkeiten waren nämlich aus dem Jahre 1860 in das Berichtsjahr übergegangen 8
Während des Jahres 1861 liefen neue Rekurse ein 101

Summe 109

Hievon wurden, wie bereits bemerkt, vom Bundesgerichte selbst erledigt 2
durch die bundesgerichtlichen Instruktionskommissionen dagegen 43

Summe der erledigten Fälle 45

Mit 1. Januar 1862 blieben somit anhängig 64

Neben diesen 64 Expropriationsstreitigkeiten, von denen der größte Theil die Eisenbahngesellschaft des Wiesenthals betrifft, und die meistens

erst so spät im Berichtsjahre einliefen, daß eine Erledigung derselben vor Ablauf des Jahres unmöglich war, blieben mit Ende des Berichtsjahres bei uns folgende weitere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten pendente:

1. der schon in frühern Berichten erwähnte Postprozeß zwischen dem Kanton Uri und dem Bundesrath, über welchen übrigens noch im Berichtsjahre das Instruktionsverfahren geschlossen worden ist und die Schlußverhandlung lediglich wegen Verhinderung des Anwaltes der klagenden Partei noch nicht stattgefunden hat;

2. der ebenfalls schon früher erwähnte, durch Compromiß der bundesgerichtlichen Entscheidung unterstellte Streit zwischen Hrn. Thomas Brassley, Unternehmer der Hauensteintunnelbaute, und der Centralbahngesellschaft, welcher unmittelbar nach Schluß des Berichtsjahres zur Schlußverhandlung und Urtheilsfällung gelangt ist;

3. die Klage der Gemeinde Thunstetten gegen den schweizerischen Bundesrath, betreffend Rückforderung einer im Jahre 1853 durch das schweizerische Konsulat in Louisville, Nordamerika, entfremdeten Geldsumme, welche ebenfalls kurz nach Ablauf des Berichtsjahres ihre Erledigung gefunden hat;

4. die bekannte Streitsache zwischen der Centralbahngesellschaft und dem Kanton Baselland, betreffend die Beeinträchtigung des Homburgerbaches durch die Tunnelbaute im Hauenstein, durch Compromiß an das Bundesgericht gelangt;

5. die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz des Bundesgerichtes diesem vorgelegte Klage von Baselland gegen Baselstadt auf Theilheilung des Basler-Festungsterrains oder Zahlung von Fr. 1,162,565.

Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege hatte das Bundesgericht im Berichtsjahre zu keinerlei Thätigkeit Veranlassung.

Indem wir hiemit unsern Geschäftsbericht schließen, erneuern wir gleichzeitig die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Januar 1861.

Im Namen des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Aeppli.

Der Gerichtsschreiber:

Dr. C. Escher.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1861. (Vom 11. Januar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1862
Date	
Data	
Seite	1-3
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 681

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.